

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

Ministerium der Justiz

Fechner
Minister

**Verordnung über das Archivwesen
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 13. Juli 1950

§ 1

Die Leitung und Beaufsichtigung des Archivwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird dem Ministerium des Innern übertragen.

§ 2

Das Ministerium des Innern ist für die einheitliche Ausbildung des Personals der Archive verantwortlich.

§ 3

Archivgut im Sinne dieser Verordnung sind Urkunden, Akten, Briefe, Handschriften, handschriftliche Sammlungen, Tagebücher, Rechnungen, Statistiken, Karteien, Risse, Karten, Pläne, Zeichnungen, Bilder, Siegel, Postwertzeichen, Münzen, Zeitungen, Plakate, Aufrufe, Proklamationen, Fotokopien, Negative und Positive von Lichtbildaufnahmen und Filmen, Tonschreibmaterial, Verzeichnisse solchen Archivguts und andere archivalische Hilfsmittel sowie sonstige Schriftstücke aller Art, die über die Gegenwart hinaus dokumentarischen und historischen Wert besitzen oder sonst öffentliches Interesse haben. Dies gilt für alle genannten Gegenstände, die sich im Eigentum von Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder, der Kreise, der Stadt- und Landgemeinden oder anderer öffentlicher Körperschaften, Anstalten und Organisationen befinden.

§ 4

Archivgut genießt staatlichen Schutz und ist unveräußerlich.

§ 5

(1) Wer Archivgut vernichtet, beiseiteschafft, beschädigt oder sich rechtswidrig aneignet, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Archivgut in Besitz oder Verwahrung hat und es unterläßt, dieses der Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, dem Deutschen Zentralarchiv, den Landesarchivverwaltungen oder den Landesarchiven anzuzeigen.

(3) Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 3000 DM.

(4) Die Taten werden nur auf Verlangen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt.

§ 6

Das Ministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, insbesondere über die Sammlung, Sichtung, Ordnung, Aufbewahrung, Sicherung und Benutzung von Archivgut.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

**Verordnung
über den Zusatzplan zum Nachwuchsplan 1950
für die zentralverwalteten Betriebe der
volkseigenen Industrie.**

Vom 13. Juli 1950

Auf Grund § 8 und § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung vom 20. April 1950 zum Nachwuchsplan 1950 (GBl. S. 375) zwecks Erweiterung des Nachwuchsplanes 1950 für die zentralverwalteten Betriebe der volkseigenen Industrie folgendes bestimmt:

§ 1

Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür zu sorgen, daß über die im Nachwuchsplan 1950 vorgesehene Zahl von 50 660 hinaus in den zentralverwalteten Betrieben der volkseigenen Industrie weitere 17 690 Lehrstellen geschaffen und in diesem Umfange zusätzlich Lehrlinge eingestellt werden. Zusätzliche Investitionsmittel dürfen dafür grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

§ 2

Hinsichtlich der Aufteilung der zusätzlichen Lehrstellen auf die einzelnen Industriezweige gelten die den Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie bekanntzugebenden Richtzahlen.

§ 3

Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür zu sorgen, daß möglichst so viele Lehrlinge im Herbst 1950 ihre Lehrausbildung vorzeitig abschließen, wie zusätzlich Lehrlinge nach dem neuen Nachwuchsplan 1950 eingestellt werden sollen, sofern sie das Ausbildungsziel erreicht haben.

§ 4

Zur Beschleunigung der Lehrlingsausbildung und zur Erhöhung der Ausbildungskapazität der zentralverwalteten Betriebe der volkseigenen Industrie hat das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich Maßnahmen zur Durchführung eines dritten Berufsschultagee in allen Fällen zu treffen, in denen sich die Lehrlinge